Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

(Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Drolshagen „Fa. Issel und Göddeke GmbH", Drolshagen - Germinghausen)

Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der in Rede stehende vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet die Erweiterung und Bestandssicherung eines Gewerbebetriebes innerhalb eines planfestgesetzten Gewerbe- und Industriegebietes (Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbepark Scheda"). Bindende Voraussetzung für das Planprojekt war, dass keine nachträgliche Abschöpfung von gewerblich bedingten Emissionskontingenten erfolgen durfte. Dies konnte nach einer gutachterlichen Überprüfung letztendlich auch ausgeschlossen werden.

Verfahrensablauf und Ergebnis der Abwägung

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planneuaufstellung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) erfolgte durch Einsichtnahme in die Planunterlagen. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden diese zudem aufgefordert sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) zu äußern.

Die Durchführung von Fachplanungen oder Fachuntersuchungen im Zusammenhang mit dem qualifizierten Bauleitplanverfahren waren erforderlich. Hierzu gehörten zwingend die Erstellung eines Immissionsschutzgutachtens zwecks Sicherstellung von bestehenden Emissionskontingenten und eine landschaftspflegerische Begleitplanung als integraler Bestandteil des Umweltberichtes. Auf ein Artenschutzgutachten konnte aufgrund der landschaftsräumlichen Vorprägung innerhalb des Gewerbegebietes und wegen der vorherrschenden Waldcharakteristik im Bereich des ökologischen Ausgleichsbebauungsplanes (Steupinger Wald) verzichtet werden.

Die Wehrbereichsverwaltung Düsseldorf wies auf eine notwendige Höhenbegrenzung von max. 20 m hin, um die Flugsicherheit weiterhin zu garantieren. Die Tiefbauabteilung der Stadtverwaltung forderte eine wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung, sofern sich durch die geplante Geländeneutrassierung nebst Hochbaumaßnahme die Einleitungsmenge erhöhen sollte. Im Ergebnis dessen wurde ein Versickerungs- und Standfestigkeitsgutachten erstellt, welches letztendlich eine komplette Versickerung auf dem eigenen Grundstück (Erweiterungsfläche) erlaubt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Olpe erstmals die Emissionskontingentierung mit den bis dahin unterhalb des Altplanbestandes (Bebauungsplan Nr. 33 „Gewerbepark Scheda") festgesetzten Lärmkontingenten bemängelt. Demzufolge musste eine erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB) durchgeführt und das bis dahin vorliegende Immissionsschutzgutachten entsprechend erweitert und korrigiert werden.

Durch die Öffentlichkeit wurden zu keinem Zeitpunkt des Planneuaufstellungsverfahrens Äußerungen oder Anregungen vorgetragen.

Planalternative

Alternative Plandarstellungen bestanden nicht, zumal es sich um eine vorhabenbezogene und somit auch betriebslogistisch geprägte Planungsmaßnahme handelte.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit Schlussbekanntmachung am 06.12.2014 rechtskräftig geworden.

Drolshagen, 09.12.2014

Stadt Drolshagen
Der Bürgermeister

Theo Hilchenbach